

Art. 4 Rückführungsrichtlinie: Günstigere Bestimmungen

- (1) Von dieser Richtlinie unberührt bleiben günstigere Bestimmungen von
- a) bilateralen oder multilateralen Vereinbarungen zwischen der Gemeinschaft oder der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten und einem Drittland oder mehreren Drittländern;
 - b) bilateralen oder multilateralen Vereinbarungen zwischen einem Mitgliedstaat oder mehreren Mitgliedstaaten und einem Drittland oder mehreren Drittländern.
- (2) Von dieser Richtlinie unberührt bleibt jede im gemeinschaftlichen Besitzstand auf dem Gebiet Asyl und Einwanderung festgelegte Bestimmung, die für Drittstaatsangehörige günstiger sein kann.
- (3) Diese Richtlinie berührt nicht das Recht der Mitgliedstaaten, Vorschriften zu erlassen oder beizubehalten, die für Personen, auf die die Richtlinie Anwendung findet, günstiger sind, sofern diese Vorschriften mit der Richtlinie im Einklang stehen.
- (4) In Bezug auf die nach [Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a](#) vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie ausgenommenen Drittstaatsangehörigen verfahren die Mitgliedstaaten wie folgt; sie:
- a) stellen sicher, dass diese nicht eine weniger günstige Behandlung erfahren oder ihnen nicht ein geringeres Maß an Schutz gewährt wird, als dies in [Artikel 8 Absätze 4 und 5](#) (Beschränkung der Anwendung von Zwangsmaßnahmen), [Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a](#) (Aufschub der Abschiebung), [Artikel 14 Absatz 1 Buchstaben b und d](#) (medizinische Notversorgung und Berücksichtigung der Bedürfnisse schutzbedürftiger Personen) und [Artikel 16](#) und [17](#) (Haftbedingungen) vorgesehen ist, und
 - b) halten den Grundsatz der Nichtzurückweisung ein.

~~socialiet~~

From:
<https://wiki.aufentha.lt/> - **Aufenthaltswiki**

Permanent link:
https://wiki.aufentha.lt/art._4_rueckfuehrungsrichtlinie?rev=1780393901

Last update: **2026/06/02 11:51**

